

**Polizeipräsidium
Dortmund**



Polizeipräsidium Dortmund, Postfach 105048, 44047 Dortmund

Herrn



15. Dezember 2022

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

ZA 15 – 30.01 – 20/22

bei Antwort bitte angeben



ifg.dortmund

@polizei.nrw.de

**Ihr Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihr Schreiben vom 17.11.2022 an das Polizeipräsidium Dortmund, meine Eingangsbestätigung vom 18.11.2022.

Sehr geehrter



mit oben genanntem Antrag baten Sie um Auskünfte nach dem IFG NRW. Sie bitten um die Bilanzen zur Videoüberwachung in der Münsterstraße (Mai 2021 bis Mai 2022) und des Mehmet-Kubaşık-Platzes (Juni 2021 bis Oktober 2021).

Ihrem Antrag kommen wir teilweise nach.

Das zuvor bereits aufgeführte Informationsrecht aus § 4 IFG NRW kann durch weitere Regelungen des IFG NRW ausgeschlossen werden. Laut § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person einen Anspruch auf Zugang zu den vorhandenen amtlichen Informationen. Amtliche Informationen i. S. d. § 4 Abs. 1 IFG sind gemäß § 3 IFG NRW alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden.

Gemäß § 6 Bst. a IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, „soweit und solange das Bekanntwerden der Information [...]“

Dienstgebäude:

Telefon 0231-132-0

Telefax 0231-132-9486

poststelle.dortmund

@polizei.nrw.de

<https://dortmund.polizei.nrw>

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn Linie U46

Haltestelle Polizeipräsidium

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Helaba

IBAN:

DE2730050000004004719

BIC: WELADED

Polizeipräsidium Dortmund

Seite 2 von 3

die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, beeinträchtigen würde [...]“.

Eine Beeinträchtigung der Tätigkeit der Polizei ist gegeben, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben der Gefahrenabwehr aus § 1 Abs. 1 PolG NRW erschwert würde. Zudem kann eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowohl dann vorliegen, wenn ein Schaden zu befürchten ist, als auch schon dann, wenn irgendein Nachteil droht. Die Bilanzen zur Videobeobachtung in der Münsterstraße und des Mehmet-Kubaşık-Platzes enthalten Informationen über polizeiinterne Abläufe und polizeitaktische Erwägungen. Demnach würden durch die Übersendung der Informationen Arbeitsweisen und Methoden der Polizei bekannt werden. Diese könnten zukünftig von Dritten verwendet werden und somit die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen.

Aus diesem Grund werden Ihnen die Bilanzen zur Videoüberwachung teilweise geschwärzt übersandt. Schwärzungen wurden vorgenommen, da aus diesen Passagen Informationen entnommen werden können, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können. Zusätzlich wurden Passagen geschwärzt, die personenbezogene Daten enthalten.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Dokumente des Polizeipräsidiums Dortmund handelt, welche nur durch das Polizeipräsidium Dortmund veröffentlicht werden dürfen.

Sollten Sie einen klagefähigen Bescheid wünschen, bitte ich um eine Mitteilung, damit ich Ihnen diesen postalisch zu senden kann.

Anlagen:

- 1.) Jahresbilanz Videobeobachtung Münsterstraße
- 2.) Quartalsbilanz Videobeobachtung Mehmet-Kubaski-Platz

Hinweis gem. § 13 Abs. 2 IFG NRW

Sie haben das Recht die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen. Die Kontaktdaten lauten:

**Polizeipräsidium
Dortmund**

Seite 3 von 3

LDI NRW
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.



(ohne Unterschrift gültig)
